Ausschlusstatbestände Präqualifikation KEP



Nachfolgend aufgeführte Tatbestände führen zum Ausschluss aus dem PQ-KEP-Verfahren:

Lfd. Nr.	Rechtliche Anforderungen
1	Es ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden. Ausnahme: Nummer 1 findet keine Anwendung, sobald ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt ist (§ 259 InsO) und der Insolvenzplan nichts anderes vorsieht.
2	Das Unternehmen befindet sich in Liquidation .
3	Es liegen schwere Verfehlungen vor, die die Zuverlässigkeit als Dienstleister in der KEP-Branche in Frage stellen, z. B.: • wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB), • wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO), • wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO), • Verstoß gegen § 81 Absatz 1 Nummer 1 GWB.
	Rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten zwei Jahre gegen Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben einschließlich der Überwachung der Geschäftsführung oder der sonstigen Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung wegen: • Terrorismusfinanzierung oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel
	 ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 StGB zu begehen (§ 89c StGB), Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB), Artikel 2 § 2 IntBestG (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr), Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB), Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB), kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland (§ 129b StGB), Menschenhandel (§ 232 StGB),
	 Zwangsprostitution Absatz 1 bis 5 (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Geldwäsche (§ 261 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Computerbetrug (§ 263a StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Kreditbetrug (§ 265b StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Delikte im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren (§§ 283 ff. StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB),
	 Brandstiftung (§ 306 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB mit dem eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verhängt wurde. Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne der genannten Vorschriften stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.
	Bestehende Bewährungszeiten zum vor genannten sind ein Ablehnungsgrund.

Ausschlusstatbestände Präqualifikation KEP



Lfd. Nr.	Rechtliche Anforderungen
4a	Es liegen Eintragungen im Gewerbezentralregister nach § 150 GewO vor, die z.B. einen Ausschluss nach § 21 SchwarzArbG
	 rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 8 Absatz 1 Nummer 2, §§ 10, 11 SchwarzArbG, rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach den §§ 15, 15a, 16 Absatz 1 Nummer 1, 1b oder Nummer 2 AÜG oder nach § 266a Absatz 1, 2 und 4 StGB, Bußgeldentscheidungen wegen illegaler Ausländerbeschäftigung nach § 404 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 3 SGB III, Verstoß gegen die Zahlung des Mindestlohns nach § 20 MiLoG, Verstoß gegen die Meldepflicht (§ 28a Absatz 4 SGB IV), nach § 19 Absatz 1 MiLoG oder nach § 21 Absatz 1 AEntG rechtfertigen.
4b	Es dürfen sich im Gewerbezentralregister rechtskräftige Bußgelder der letzten drei Jahre und egal welcher Art auf nicht mehr als 2.500 € aufsummieren. In diesen Fällen ist eine KEP-Präqualifikation nicht möglich.
4c	Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister liegt zum Zeitpunkt der Präqualifikationsentscheidung noch nicht vor, sondern ist lediglich beantragt. In diesem Fall ist die Einzahlquittung vorzulegen und die Präqualifikation ist auf einen Monat befristet auszustellen.
5a	Die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben ist NICHT ordnungsgemäß erfüllt. Es bestehen Steuerrückstände. Ausnahme: Im Falle einer Stundungsvereinbarung ist diese vorzulegen und die Nachzahlung der gestundeten Beträge entsprechend zu belegen.
5b	Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur Krankenversicherung wurde NICHT ordnungsgemäß erfüllt. Ausnahme: Im Falle einer Stundungsvereinbarung ist diese vorzulegen und die Nachzahlung der gestundeten Beträge entsprechend zu belegen.
5c	Die Verpflichtung zur Anmeldung und zur Zahlung der Beiträge an die Berufsgenossenschaft ist NICHT erfüllt. Es bestehen Beitragsrückstände. Ausnahme: Im Falle einer Stundungsvereinbarung ist diese vorzulegen und die Nachzahlung der gestundeten Beträge entsprechend zu belegen.
	Es kann maximal eine Ausnahme für 5a, 5b oder 5c geltend gemacht werden.
6	Die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns (§ 1 MiLoG,§ 1 AEntG, § 3a AÜG) wird NICHT erfüllt, soweit diese Verpflichtung besteht.
7	Das Unternehmen hat sein Gewerbe NICHT ordnungsgemäß angemeldet, ist NICHT im Handelsregister oder im Berufsregister des Firmensitzes eingetragen.
8	Nachweis des Gesamtumsatzes (netto) des Unternehmers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren und davon anteilig mit KEP-Leistungen ist NICHT möglich.
	Ausnahme: Es handelt sich um eine Firmenneugründung oder die Tätigkeit im KEP wurde neu aufgenommen. Hier müssen dann für ein Quartal Mitarbeiter und Umsätze nachgereicht werden, die Präqualifikation ist auf ein Quartal befristet auszustellen.